

Dyskalkulie - Regelungen in RLP (Stand Januar 2018)

Erläuterungen zum Umgang mit Behinderungen allgemein:

<https://inklusion.bildung-rp.de/informationen-fuer-schulen/nachteilsausgleich.html>

"Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren." (§ 3 Abs. 5 SchulG)

Wegen der besonderen Bedeutung ist dieser Grundsatz auch in den Schulordnungen für die einzelnen Schularten sowie in Prüfungsordnungen (vgl. Abiturprüfungsverordnung und Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) enthalten. Nachteilsausgleich ist - wenn erforderlich - in allen Schulstufen, in allen Fächern und bei allen Prüfungen zu gewähren. Nachteilsausgleich ist damit ein Thema für Lehrkräfte aller Schularten.

Auch wenn der Begriff "Nachteilsausgleich" aus § 126 SGB IX stammt: im Schulbereich ist die Feststellung einer Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch nicht maßgeblich. Schule legt den offenen an Teilhabe orientierten Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zu Grunde (vgl. auch Beschluss der Kultusministerkonferenz "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Schulen" vom 20.10.2011).

Welche Maßnahmen im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung erforderlich sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Medizinische Diagnosen sind nur ein erster Anhaltspunkt für die Prüfung, ob Nachteilsausgleich erforderlich ist. Die Schulen ermitteln in enger Beteiligung der Betroffenen (und ihrer Eltern) die konkret tatsächlich entstehenden negativen Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen und legen für die einzelnen Fächer die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs fest.

Auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Vorgaben sieht die Regelungssituation wie folgt aus:

	LRS	Dyskalkulie
Primarstufe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (individuelle Förderung) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich) • Notenschutz möglich (Grundschulordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (individuelle Förderung) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich) • Notenschutz möglich (Grundschulordnung)
SI	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (Individuelle Förderung, VV LRS) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich, VV LRS) • Notenschutz (VV LRS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (individuelle Förderung) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich) • kein Notenschutz
S II	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (Individuelle Förderung für alle Schulstufen) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich, §32 AbiPro) • kein Notenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung im Rahmen der Unterrichtsgestaltung (Individuelle Förderung für alle Schulstufen) • Veränderte Gestaltung der äußeren Prüfungsbedingungen möglich (Nachteilsausgleich, §32 AbiPro) • kein Notenschutz